

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1950)

Heft: 6-7

Artikel: Pass- und Beurlaubungsscheine des Samadner Chirurgen Andreas Dusch (geb. 1664)

Autor: Fonio, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-397454>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

patres anderer Klöster sehr wenig hold ist, betrachtete den Murensen Administrator und Abt als einen «vortrefflichen Mann», freilich nur deshalb, weil «er die Landessprache liebte und hochschätzte und weil er sich, welches ein Wunder war, gänzlich zu naturalisieren wußte». Immerhin schilderte Spescha ausführlich und anerkennend auch die verschiedenen Erfolge Stöcklins, worunter das männliche Auftreten gegenüber der Cadi zugunsten der freien Abtwahl am meisten hervorgehoben ist²⁰¹. Noch 1817 erinnerte man sich, daß einst Stöcklin selbst predigte und Christenlehre hielt. Aus dieser historischen Reminiszenz heraus übernahmen dann die Mönche die Pfarrei Disentis²⁰². Ja, das Andenken an P. Augustin begeisterte einen anderen Murensen Mönch, der das wiederum abgesunkene Kloster zu heben hatte, den Prior P. Benedikt Prevost, den späteren verdienten Abt (1880 bzw. 1888—1916). So lebte Stöcklin mit Recht als der große Reformabt des Klosters bis in unsere Tage weiter.

Müßte man ihm ein Programmwort schreiben, es könnte nicht anders lauten als das Wort Vergils, das er einmal selbst zitierte: Tu ne cede malis, sed contra audentior ito (Aen. 6, 95) Gib den Unheil nicht nach, sondern tritt ihm nur um so mutiger entgegen!

²⁰¹ Placidus a Spescha ed. Pieth-Hager 1913, Seite 44—48.

²⁰² Acta Capitularia II, Seite 148 zu 1817.

Paß- und Beurlaubungsscheine des Samadner Chirurgen

Andreas Dusch (geb. 1664)

Von Prof. Dr. med. A. Fonio, Bern

Vor dem ersten Weltkrieg war noch anno 1914 das Reisen unbeschwert. Ohne Reisepaß und Visum konnte man die Landesgrenzen nach allen Himmelsrichtungen unkontrolliert überschreiten, nur Rußland machte eine Ausnahme, man prallte auch damals schon am eisernen Grenzvordhang an und mußte seinen Paß vorweisen. In unserer fortschrittlichen Zeit nach zwei Weltkriegen ist die Paßkontrolle wieder eingeführt, den bisherigen Visumszwang fängt man zögernd an abzubauen!

Um das Jahr 1690, vor drei Jahrhunderten war man ebensoweit, doch existierte damals noch kein Visumszwang. So hatte der Samadner Chirurg, der ältere Andreas Dusch, als er, um sein Erbe anzutreten, nach dem «Aengadin» in «Pündten» reisen mußte, sich die

nötigen Kontrollpapiere zu verschaffen, einen Reisepaß und einen militärischen Beurlaubungsschein, da er Bürger von Berlin geworden war und als Feldscherer in einem Cürassierregiment diente. Außerdem wurde ihm vom Oberpfarrer von Berlin ein empfehlendes Begleitattest ausgestellt. Er hatte offenbar eine sehr gut gehende Praxis in der Stadt Berlin und in der Umgebung, hatte allem Anschein nach guten Erfolg mit seinen chirurgischen Behandlungen, war von jedermann hochgeehrt, und man bedauerte seinen Weggang allgemein. Offenbar hatte er vor, sich dauernd nach seiner Heimat zu verziehen, wie aus dem ursprünglichen Empfehlungsbrief hervorgeht, was aber mit der sechswöchigen militärischen Beurlaubung nicht ganz übereinstimmt.

Am 12. Januar 1692, einige Monate vor seiner beabsichtigten Abreise, hatte er sich beim Bürgermeister von Berlin einen Passpartout für seine Praxisreisen auf dem Lande außerhalb der Stadt verschafft. Dieser Passierschein sei vorweggenommen. Darin wurde den Zivil- und Militärobrigkeiten empfohlen, den Vorweiser des Passierscheines, den Chirurgen Andreas Dusch, Burger und bestellter Chirurg dieser Stadt auf seinen Reisen zu seinen ärztlichen Verrichtungen auf dem «Landt» überall unbehindert passieren zu lassen und ihm beizustehen.

Es geht aus der näheren Bezeichnung des Vorweisers hervor, daß der Chirurg Andreas Dusch, Burger von Berlin und als Chirurg offiziell angestellt war.

Demnach Vorweiser dieses, Nahmens Andreas Dusch, Burger undt bestellerter Chyrurgus bey dieser Stadt, zum öfftern in seinen Verrichtungen aufs Landt zu verreisen hat; Alß wirdt jeden Ohrts Obrigkeit, sowoll von Militair- alß Civill Bedienten, hiedurch von Unß respectivé dinst- undt freundlichst ersuchet undt angelanget, diesem Unserm Chyrurgo undt Burger Andreas Duschen wahren undt sichern glauben hierunter in allem zuzustellen, denselben unter Verwaltung seiner Function, undt in denen dabey benötigten Ab- undt zureisungen, jeder Ohrten ohne an- und Uffgehalten paß- undt repassiren zu laßen; Welches Wir nebst Ihm kegen Jehdermänniglich zuruhmen, undt in gleichen begebenheiten hinwiderumb zu verschulden Unß obligiren.

Uhrkundtlich unter Unserm Stadt Insigell heraußgegeben:

Berlinichen den 12ten Januarij 1692

(Unterschrift fehlt)

L. S. Bürgermeister undt
Rathmann hieselbst

Der Reisepaß für seine Reise in die Heimat wurde ihm vom Bürgermeister der Stadt Berlin ausgestellt. Auch darin wird jeder Orts- und Militärbehörde empfohlen, dem Vorweiser des Passes Andreas Dusch, Burger von Berlin, Oculist, Stein- und Bruchschneider und praktischer Arzt auf seiner Durchreise überall freien Durchpaß für Hin- und Rückreise zu gewähren. Die Ausstellung des Passes geschah am 2. April 1692.

Demnach Vorzeiger Dieses, Andreas von Dusch, Wohnhaffter Burger, Oculist, Stein undt Bruchschneider, wie auch Medicinae Practicus, von hierab auß der Stadt Neuwen Berlin, in der Chur- und NeuwMarck Brandenburgk belegen, in seine Haymuth undt Gebuhrts Stadt, alß nacher Samaden in Engedin belegen, wegen Abhohlungs seiner zugehörigen Erbschafft Nöthigst zu verreisen, undt deßwegen Ihm sichern Reise Paß zu ertheilen bey Unß Einem Bestelleten Rathe gehorsamste Ansuchunge gethan hadt;

So gelanget hiemitt an Alle undt Jehde Ohrts Obrigkeiten, sowoll von Militair alß Civil-Stands, Eines Jeden Wurde undt Gebühr nach, Unser respectivé dinst- undt freundliches Ansuchen undt Bitten, Kegenwerttigem Unserm Burger Andreas von Duschen hierunter sicheren glauben zuzustellen, undt denselben aller Ohrten, so Er auff seiner vorhabenden Reise berühren möchte, Unauffgehalten pass- undt repassiren zu laßen, undt also diesem Unserm Passport stath finden zu laßen; Solches wirdt Vorweiser deßen, kegen Männiglich zu ruhmen wißen, Wir auch in gleichen Begebenheiten kegen Einen Jehden mit allen erfordernden dinsten solches zu verschulden Unß angelegen sein laßen wollen. Uhrkundtlich mit Unserm Stadt Insigell Unterzeichnet und herausgegeben:

Neuwen Berlin, den 2. Aprilis Anno 1692.

(Unterschrift fehlt)

L.S. Burgermeister vndt
Rathmann hieselbst

Eigentümlich erscheint es, daß der Berliner Burger und Chirurg Andreas Dusch zu seiner Reise in die Heimat auch eines pfarrherrlichen Empfehlungsschreibens bedurfte, das ihm vom Oberpfarrer zu Berlin, Jacobus Wüstenbergius am 3. April 1692, ein Tag nach

dem Reisepaß ausgestellt wurde. Darin wird dem Vorzeiger, Monsieur Andreas Dusch, Balbiergesell, bestätigt, daß er sich der geistlichen Seelen-Cur «emsig bedient» habe, indem er das Haus des Herrn fleißig besucht, dem Gottesdienst mit Devotion un Andacht beigewohnt, so daß er dadurch viel andere «beschämt» habe. Er habe in allen reformierten Gemeinden auf seiner Durchreise (wahrscheinlich bei Ausübung seiner Praxis) das heilige Abendmahl genossen, sich stets als guter Christ untadelig und in Gottesfurcht während seines Lebens aufgeführt, die Sünde, so viel als möglich gemieden und Gutes getan. Sein Umgang mit seinen Mitmenschen sei stets friedlich und bescheiden gewesen und er hätte seine Patienten bei Tag und bei Nacht willfährig und treu besorgt (er sei mit Gottes Hülfe bei seinen Behandlungen sehr glücklich und daher bei allen sehr beliebt gewesen, so daß man ihn nur ungern aus der Gegend ziehen lasse).

Zusammenfassend wird am Schlusse im Empfehlungsschreiben bestätigt, daß er gottesfürchtig, gegen seinen Nächsten gerecht und von guten Sitten gewesen.

Merkwürdigerweise wird der Vorweiser in diesem Empfehlungsschreiben nicht als Chirurg, sondern als Balbier-Gesell bezeichnet.

Daß Vorzeiger Andreas Dusch, Balbier-gesell bey seiner euserlichen und innerlichen Cur, so er an andern mit aller trew und sorgfalt angewant, Sich selber der geistlichen Seelen-Cur emsig bedienet, so daß Er das Hauß des Herrn fleisig besuchet, dem Gottesdienst mit großer devotion und andacht, damit er viel andere beschämet, beygewohnet, das H. Abendmahl in denen Reformirten Gemeinen, wornach Er allemahl etzliche meilen gereiset, sehr begierlich genoßen, in seinem leben stets christlich und untadelhaftig bezeigt, Gott gefürchtet, die sünde, so viel möglic, gemieden und guts gethan, mit seinen Nechsten friedlich und bescheidentlich gehandelt, denen patienten mit sonderbahrer Willfärtigkeit und trew bey tag und nacht aufgewartet, (wie Er den in seinen Curen, durch Göttl. Hülfe, sehr glückl. gewesen und daher von männiglich beliebt, auch solcher gestalt gantz ungern von hier und dieser weitausgebreiteten gegend dimittiret worden) Summa gegen seinen Gott gottselig, gegen seinen Nechsten gerecht, und gegen Sich selbst züchtig erwiesen, solches bezeuget

L.S. Jacobus Wüstenbergius

Ober-Pfarrer zu Berlinichen
in der Neumarckt am 3ten Aprilis 1692.

Zur unbehinderten Aus- und Rückreise wurde dem Feldscherer Andreas Tosch (anstatt Dusch) ein militärischer Beurlaubungsschein für die Dauer von sechs Wochen vom Adjutanten des Cürassierregiments seiner Excellenz des General Feldmarschalls von Schöning, Inhaber des Regiments, im Auftrage des kommandierenden Obristen am 23. April 1692 ausgestellt. Aus irgend einem Grunde fehlt hier die Unterschrift des Kommandanten. Im Urlaubspaß wird jedermann ersucht, den Feldscherer einer Kompagnie des Cürassierregiments auf seiner Reise nach Samaden frei und unbehindert passieren zu lassen und ihm jede angesuchte Hilfe zu gewähren.

Demnach Vorweiser dieses, Andres Tosch, Feldtscheerer bey meiner Compagnie auf Sechs Wochen in seine Heimath nach Graubinden zu Samaten zu reysen beurlaubet, alß werden hiemit iedermänniglichen respectivé ersuchet gemelten Feldtscheerer überal frey sicher und ungehindert pass- und repassiren zu laßen, auch Ihme, auf sein geziemendes ansuchen, allen geneigten Willen zu erweisen, welches in dergleichen und andern Begebenheiten zu beschulden, erböthig bin. Uhrkundlich meiner eigenhändigen unterschrift und vorgetruckten angebogenen Insiegels.

Sigl. in Staabs Quartier Rück. . . , den 23. April 1692.

L.S. E. H. Born Adt.*

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachßen über Ihr. Exc. des H. General Feldtmarschalls von Schöning Löbl. Curassier Regiment commandierender Obrister.

Mit diesen Pässen und Empfehlungsschreiben wohl versehen, konnte der Chirurg Andreas Dusch seine Reise in die Heimat unbesorgt antreten. Mit Ausnahme des kirchlichen Empfehlungsschreibens unterscheiden sich die damaligen Reisevorbereitungen kaum von den gegenwärtigen, drei Jahrhunderte später, bei denen noch der erst seit kurzem allmählich abgebaute Visumszwang hinzukommt.

* Der Ortsname ist teilweise durch das noch erhaltene Siegel verdeckt. Die Unterschrift könnte auch «Bornstedt» heißen.